

Darstellung wesentlicher Investitionszuweisungen der Kommunen innerhalb und außerhalb des FAG

Nachfolgend wird die Entwicklung der Investitionspauschale gem. § 16 FAG, die bis einschließlich 2022 außerhalb des FAG ausgereichte Kommunalpauschale, sowie die bis einschließlich 2023 außerhalb des FAG und ab 2024 im neuen §16a FAG ausgereichten Kreisstraßenbaumittel dargestellt.

1. Investitionspauschale (§ 16 FAG)

Jahr	Invest.- pauschale gesamt	Vorwegabzug	Anteil pauschal	Landkreise	kreisfreie Städte	kag. Gemeinden
2019	150.000.000	25.000.000	125.000.000	25.000.000	31.250.000	68.750.000
2020	150.000.000	25.000.000	125.000.000	25.000.000	31.250.000	68.750.000
2021	150.000.000	25.000.000	125.000.000	25.000.000	31.250.000	68.750.000
2022	150.000.000	0	150.000.000	30.000.000	37.500.000	82.500.000
2023	200.000.000	0	200.000.000	40.000.000	50.000.000	110.000.000
2024	160.000.000	0	160.000.000	40.000.000	37.500.000	82.500.000

Der im Rahmen des Festbetrags-FAG 2017 – 2021 eingeführte Vorwegabzug für Investitionen in kommunale Sportstätten, Feuerwehren und Krankenhäuser wurde durch das FAG-Änderungsgesetz vom 04.04.2022 abgeschafft. Dies entsprach einer langjährigen Forderung beider kommunalen Spitzenverbände.

Die Aufstockung in 2023 um 50 Mio. Euro wurde in 2024 in die Schlüsselzuweisungen überführt; nur nicht bei den Landkreisen. Hier verblieben 10 Mio. Euro auf ausdrücklichen Wunsch des LKT in der Investitionspauschale.

2. Kreisstraßenbaumittel

Jahr	Kreisstraßenmittel gesamt	Landkreise	kreisfreie Städte	Quelle
2019	0	0	0	
2020	5.000.000	5.000.000	0	§ 16 Abs. 8 HG2020/2021
2021	10.000.000	10.000.000	0	
2022	60.000.000	58.883.983	1.116.017	§ 16 Abs. 4 HG 2022
2023	30.000.000	29.433.673	566.327	§ 15 Abs. 6 HG 2023
2024	30.000.000	29.442.671	557.329	§ 16a FAG (!)
2025	30.000.000	29.442.671	557.329	§ 16a FAG (!)
2026	30.000.000	29.442.671	557.329	§ 16a FAG (!)

Hier wurden die bisher außerhalb des FAG geregelten investiven Kreisstraßenbaumittel durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes im Dezember 2023 in den neuen § 16a FAG überführt.

3. Kommunalpauschale

Jahr	Kommunalpauschale gesamt	Landkreise	kreisfreie Städte	kag. Gemeinden	Quelle
2019	20.000.000	4.000.000	5.000.000	11.000.000	§ 16 Abs. 4 HG 2019
2020	80.000.000	16.000.000	20.000.000	44.000.000	§ 16 Abs. 4 HG2020/2021
2021	80.000.000	16.000.000	20.000.000	44.000.000	§ 16 Abs. 4 HG2020/2022
2022	45.000.000	9.000.000	11.250.000	24.750.000	§ 3 Abs. 5 Cor-SVG
2023	0	0	0	0	
2024	0	0	0	0	

Bereits 2023 lief die Kommunalpauschale aus, die zusätzlich zur Investitionspauschale (§ 16 FAG), aber nach den gleichen Regeln ausgereicht wurde. In 2019 noch gestartet unter dem Begriff KIP (Kommunaler Investitionsimpuls) sollten damit bereits vor Corona Baupreissteigerungen abgefangen werden. Herangezogen wurde hierfür bis einschließlich 2021 umgeschichtete Ausgleichstockmittel (§ 17 FAG). Zuletzt erfolgte die Ausreichung der ab 2020 unter dem Titel Kommunalpauschale geführten Zuweisung in 2022 durch das Corona-Sondervermögen als einmalige Auszahlung. Aufgefangen wurde die Einstellung der Kommunalpauschale ab 2023 durch die zuvor bereits dargestellte Aufstockung der Investitionspauschale in 2023 um 50 Mio. Euro.